



An die
Gemeinde Hollersbach
Hollersbach 12
5731 Hollersbach im Pinzgau

[Eingangsstempel]

Mitteilung technischer Einrichtungen

gem. § 3a BauPolG

I. Angaben zum Bewilligungswerber

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

II. Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung des Bauvorhabens	<input type="checkbox"/> Luftwärmepumpe	<input type="checkbox"/> Heukrananlage
	<input type="checkbox"/> Pelletheizung/Hackschnitzelheizung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage
	<input type="checkbox"/> Stückholzheizung	<input type="checkbox"/> Klimaanlage
	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	<input type="checkbox"/> Aufzugsanlage	
Beschreibung der baulichen Maßnahme		

III. Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Straße, Haus-Nr.		
Grundstücks-Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde
Eigentümer: Name, Adresse (Angabe nur bei Abweichung vom Antragsteller erforderlich)		

IV. Verfasser der Unterlagen

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

V. Unterfertigung

Unterfertigung der Mitteilung durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

INFORMATION

ERFORDERLICHE BEILAGEN

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen gemäß § 3a Baupolizeigesetz

Der Mitteilung sind anzuschließen:

- eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
- planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
- bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen (Formular verwenden)

MITTEILUNGSVERFAHREN

Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:

1. die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs 2;
2. die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.

Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).

Verfahrensablauf:

Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden!